

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Petition 17/1060 betr. Gleichstellung von Menschen mit Hand- und Gehbeeinträchtigungen im ÖPNV

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 9. November 2023 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/5649, lfd. Nr. 2):

„Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, in einem Jahr in der Sache erneut zu berichten.“

Bericht

Mit Schreiben vom 16. April 2024, Az.: STM33-3890-14/10/3, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

[...]

Die Petentin trug aufgrund eines Handgelenksschadens zur Stabilisierung eine Orthese (Handgelenksschiene). In einem voll besetzten Bus konnte sie nicht auf einem der ausgewiesenen Behindertensitzplätze sitzen, der ihrer Meinung nach nur für Gehbehinderte verfügbar ist. Sie fühlt sich unsicher, da sie sich beim Bremsen wegen ihrer Beeinträchtigung an der Hand nicht abfangen kann. Deshalb wollte sie mittels der Petition eine Gleichberechtigung von Menschen mit einer Hand- und Gehbehinderung im ÖPNV erreichen.

[...]

Der § 34 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) schreibt nur das Vorhalten von Sitzplätzen für vulnerable Gruppen vor. Eine bestimmte Sitzplatzanzahl in Fahrzeugen des ÖPNV oder ein alleiniges Nutzungsrecht dieser Plätze durch die vorbezeichneten Gruppen ist damit jedoch nicht verbunden. Dies wurde dem Petitionsausschuss im Rahmen der Stellungnahme auch mitgeteilt. Weiterhin wurde in der Stellungnahme erläutert, dass es in den Regelungsbereich des jeweiligen Verkehrsunternehmens fällt im Einzelfall festzulegen, wer auf den betreffenden Sitzplätzen sitzen darf.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 beraten. Im Rahmen der Beratung erklärte der Berichterstatter, dass er landesseitig gerne drei Dinge umgesetzt sehen würde:

- Zum einen sollten die Verkehrsunternehmen nochmals sensibilisiert werden, welche Personengruppen einen Sitzplatz haben sollten und dies dann auch an ihr Personal (Fahrerinnen und Fahrer etc.) weitergeben.
- Auch müsse man überlegen, ob in diesem Bereich nicht noch eine kleine Öffentlichkeitskampagne sinnvoll sei.
- Auch die Frage der einheitlichen Piktogramme sei wichtig.

[...] Er ergänzte, dass man auch eine Änderung der BOKraft zur Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Sitze in Erwägung ziehen könnte.

Zur Umsetzung der ersten Forderung des Berichterstatters, die Verkehrsunternehmen zu sensibilisieren, hat das Ministerium für Verkehr im Dezember 2023 ein entsprechendes Schreiben an die Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg angefertigt. In diesem Schreiben werden die Verkehrsunternehmen in Baden-Württemberg angehalten, ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Praxis für Fälle, in welchen es zu Divergenzen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Vorrang der Sitzplätze kommt, entsprechend zu unterweisen. Das Schreiben wurde den Verkehrsunternehmen unter Einbindung der Stadt- und Landkreise übersandt.

Zu der Forderung des Berichterstatters bezüglich einer Öffentlichkeitskampagne hat das Ministerium für Verkehr eine Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen als Aufgabenträger des ÖPNV in Auftrag gegeben. Es sollte geprüft werden, ob es in den letzten zwei Jahren Vorfälle gab, welche eine Zuweisung von Sitzplätzen notwendig gemacht haben und wie die grundsätzliche Erfahrung der Verkehrsunternehmen bezüglich der Überlassung speziell gekennzeichnete Plätze an vulnerablen Personengruppen ist.

Nach Mitteilung der Aufgabenträger sind bei ihnen in den letzten zwei Jahren keine Fälle bekannt geworden, in denen eine Zuweisung von Sitzplätzen erforderlich gewesen wäre. Die Land- und Stadtkreise bzw. die von ihnen befragten Verkehrsunternehmen haben mitgeteilt, dass die Fahrgäste ihren Sitzplatz in der Regel freiwillig anbieten oder spätestens auf Nachfrage einer vulnerablen Person überlassen würden. In den sehr seltenen Fällen, in denen das Fahrpersonal aktiv geworden ist, sei dies lediglich im Rahmen von rein unterstützenden Maßnahmen notwendig gewesen. Aufgrund der Rückmeldungen der Aufgabenträger sieht das Ministerium für Verkehr eine Öffentlichkeitskampagne als nicht notwendig an.

Die Initiierung einheitlicher Piktogramme, wie sie von dem Berichterstatter vorgeschlagen wurde, ist nicht notwendig, da ein solches Piktogramm bereits vorhanden ist. In der Anlage 5 zur BOKraft ist für die Verkehrsunternehmen ein Sinnbild zur Kenntlichmachung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen vorgegeben.

Eine Änderung der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Sitze im Personenverkehr müsste aufgrund des Sachzusammenhangs im Rahmen einer Anpassung des § 34 BOKraft erfolgen. Bei der BOKraft handelt es sich jedoch um Bundesrecht. Eine Anpassung bedürfte somit der Mitwirkung des Bundes. Eine Anfrage bei dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, ob eine Anpassung der Regelung dahingehend, dass künftig auch die Anzahl der Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen in Bussen des ÖPNV gesetzlich vorgegeben werden soll, als sinnvoll erachtet wird, wurde mit Hinweis auf § 30d Absatz 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i. V. m. dem Anhang zu dieser Vorschrift abgelehnt. Der vorbezeichnete Anhang verweist auf die Anwendung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG, nach welcher für die einzelnen Busklassen eine Mindestanzahl von Sitzen vorzusehen sind, die als Behindertensitze ausgewiesen sind (Klasse I: 4 Sitze, Klasse II und III: 2 Sitze, Klasse A und B: 1 Sitz). Diese Mindestanforderungen sollen nach der Mitteilung des Bundes beibehalten werden.